

Stutenanmeldung für die Decksaison 2010

Gemäß den Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich zur Bedeckung durch **Trúr frá Wetsinghe** nachfolgende Stute an:

Name der Stute: Lebensnummer:

Farbe: geboren am:

Abstammung: Vater:

Mutter:

Im Vorjahr gedeckt von: Ergebnis:

Meine Stute ist:

Maidenstute nicht tragend tragend, vermutlicher Abfohltermin:

.....

Ich bringe die Stute am:

vor dem Abfohlen mit Fohlen

Besitzer der Stute

Name:

Straße:

Wohnort:

Tel.Nr.: Email

Fotokopie des Abstammungsnachweises liegt bei

Deckschein liegt bei

Das Ergebnis der Tupferprobe liegt bei (Eine Tupferprobe entfällt bei Stuten, die in der Fohlenrosse angeliefert werden)

Ich möchte meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht haben.

Anzahlung: € 250,00 liegt bei

habe ich überwiesen

Bankverbindung: Trúr GbR
VR- Bank Nordeifel eG
BLZ 370 697 20
Konto Nr. 1000660040
IBAN: DE58 3706 9720 1000 6600 40
BIC:GENODED1SLE

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Deckbedingungen:

1. Der Equidenpass und der Deckschein der Stute muss bei Anlieferung mitgebracht werden.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen.
Alle Stuten müssen korrekt gegen Influenza und Herpes geimpft sein. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können.
3. Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativem Befund (nicht älter als 20 Tage) haben. Wir empfehlen eine CEM-Tupferprobe. (CEM-Tupfer können zum Beispiel auch während der Trächtigkeit entnommen werden).
CEM-Tupferproben sind ab 2011 Pflicht.
Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert.
Werden die Tupferproben nicht vorgewiesen, so werden die notwendigen Tupferproben von unserem Gestüztierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befunds dem Hengst zugeführt.
Für Stuten mit lebendem Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe
Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden.
Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet sein.
4. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen.
Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten.
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlen, gleich welcher Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig.
Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen.
Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
6. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, so muss sie mindestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Abfohltermin gebracht werden.
7. Das Weidegeld beträgt 6,00 € pro Tag und Pferd.
Die Ekzempflegerie wird mit 3,00 € pro Tag und Pferd berechnet (Pflegerie exklusive). Um die tägliche Ekzempflegerie durchführen zu können, müssen die Pferde sich auf der Weide problemlos einfangen lassen.
8. Ein kostenfreies Nachdecken dieser Stute ist nur im darauf folgenden Jahr möglich, wenn die Nichtträchtigkeit der Stute bis spätestens 31. Oktober des Jahres nachgewiesen worden ist. Ein entsprechender tierärztlicher Nachweis muss dem Hengsthalter schriftlich erbracht werden. Sollte die Stute beim Nachdecken im darauffolgendem Jahr nicht tragend werden dann erlischt der Anspruch auf ein weiteres Nachdecken.
9. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam
10. Der Gerichtsstand ist die jeweilige Deckstelle des Hengstes.

Gestüt Forstwald Fam. Zingsheim, Forstwald, 53945 Blankenheim

Tel. 02449 - 91 10 77 Fax: 02449 - 91 10 76

Email: karl.zingsheim@zingsheimgmbh.de

Website: www.gestuet-forstwald.de

Gestüt Lippertshof, Reiterweg 2, 92715 Wurzbach

Tel. 09602 - 24 84 Fax 09602 - 3106

Email: info@lippertshof.de

Website: www.lippertshof.de

Ort, Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers